

Abschrift.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
V/2 - 1128.

Berlin W 8, den 29. August 1938

Schnellbrief !

An

die Herren Reichsbeauftragten für

die Reichsstelle für Getreide,
Futtermittel und sonstige land-
wirtschaftliche Erzeugnisse als
Überwachungsstelle

die Reichsstelle für Tiere und
tierische Erzeugnisse als Über-
wachungsstelle

die Reichsstelle für Milcherzeug-
nisse, Öle und Fette als Über-
wachungsstelle,

die Reichsstelle für Eier als
Überwachungsstelle,

die Überwachungsstelle für Garten-
bauerzeugnisse, Getränke und
sonstige Lebensmittel,

B e r l i n .

Betrifft: Kanada - Weitere Zahlungswertgrenzen für ver-
schiedene Waren.

I. Auf Grund der Vereinbarungen mit der
Kanadischen Regierung ermächtige ich Sie, unter Be-
achtung des Allgemeinen Erlasses der Reichsstelle
für Devisenbewirtschaftung D.St. vom
Nr. 181/36 Ue.St.
14. November 1936 über die Ihnen bisher für die Ein-
fuhr aus Kanada zugewiesenen Zahlungswertgrenzen hin-
aus Devisenbescheinigungen mit Fälligkeit in den
Monaten August bis November 1938 bis zur Höhe der

nachstehend

nachstehend aufgeführten Zahlungswertgrenzen zu erteilen:

a) Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

Für Saaten (Klee- und Grassaaten bis zu 220 000 RM.
der stat.Nr.18 und 19)

Dieser Betrag ist nach Ihrem Ermessen auf die obigen Monate zu verteilen.

b) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

1. für gesalzenen Lachs (stat.Nr. 117 a)	bis zu	48 000 RM
2. für Lachskaviar (stat.Nr. 118)	" "	3 000 "
3. für Hummern in Büchsen (stat.Nr.123,124)	" "	4 000 "
4. für Rinderdärme (stat.Nr.157 a)	" " (hiervon höchstens 1/3 für Mitteldärme)	4 000 "
5. für Schweinedärme (stat.Nr. 157 a)	bis zu	4 000 RM

c) Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle:

für Fischöl bis zu 175 000 RM.
(stat.Nr.131 a)

d) Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle:

für Honig bis zu 6 100 RM.

e) Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel:

für frische Äpfel bis zu 180 000 RM
für getrocknete Äpfel " " 3 000 "

Jhr

Jhr Bericht vom 11. August 1938 - R I 13273 -

kann zu Lasten der vorstehenden Wertgrenze erledigt werden.

II. Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen bis zum 30. September 1938 nicht ausgenutzt werden, können sie auf die Zeit bis 30. November 1938 übertragen werden.

III. Anträge auf Erteilung von Devisenbescheinigungen, denen mangels einer Zahlungswertgrenze nicht entsprochen werden kann, sind mir unter Bezugnahme auf diesen Erlass zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Einfuhr im Interesse einer deutschen Wiederausfuhr dringend notwendig ist oder es sich um Schiffsausrüstung handelt.

IV. Mein Erlass vom 27. Februar 1937 -V/2-229- bleibt in Geltung. Es sind auch weiterhin grundsätzlich Bardevisenbescheinigungen zu erteilen. Soweit auf Antrag des Einführers Devisenbescheinigungen für die Inanspruchnahme von Rembourskrediten innerhalb der Stillhaltung erteilt werden sollen, ersuche ich die entsprechenden Kreditlinien vorher beim Herrn Reichswirtschaftsminister (Hauptabteilung V Id. -Dev.-6) anzufordern.

12 Abdrucke liegen an.

Jch ersuche um Eingangsbestätigung.

Jm Auftrag
gez. Dr. Schefold.